

Begriff	...auszugsweise Erläuterung (genaue Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Versicherungsbedingungen)
Aggregate Limit	Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das „x-fache“ der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
Allmählichkeitsschäden	Es handelt sich dabei um kontinuierliche, gewissermaßen schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende ebenso wie der Eintritt des Schadens zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind.
Arbeitsgemeinschaften	Zusammenschluss von Einzelpersonen, Unternehmen (z.B. Baugewerbe) sowie Institutionen zu einem bestimmten Ziel bzw. zur Abwicklung eines gemeinsamen Projektes.
Auslandsreisekranken	Krankenversicherung für Auslandsreisen
Ausgleichssanierung	Maßnahmen die als Ausgleich für die oft langwierigen Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden vorgeschrieben werden.
Außenversicherung	Eine Versicherung für Sachen die sich zeitweise außerhalb des Versicherungsortes befinden.
Ausstellungsversicherung	Versicherung von Ausstellungsgegenständen und Messeeinrichtungen gegen bestimmte Gefahren (z. B. Feuer, Einbruchdiebstahl, etc.)
Autoinhaltsversicherung	Schäden am im Auto aufbewahrten Gegenständen gegen die gewünschten Gefahren (z. B. Feuer, Einbruch, etc.)
Bargeld unter festem Verschluss	Bargeld, etc. in versperren Möbeln oder nicht ÖVE/VSÖ/VVÖ eingestuften, jedoch versperren Behältnissen, nicht aber in Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperren Möbeln.
Bauherrenhaftpflicht	Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung schützt den Bauherren während der Bauzeit als Eigentümer des Grundstücks und des entstehenden Bauwerks vor Schadensersatzansprüchen Dritter.
Bauwesen	Eine Art Kaskoversicherung für die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauunternehmer.
Berufsunfähigkeitsversicherung	Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung wird die Lücke zwischen der Leistung der Sozialversicherung und dem tatsächlichen Bedarf im Fall einer Berufsunfähigkeit versichert.
Betriebshaftpflichtversicherung	Die Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Schadenersatzversicherung gegen gesetzlich begründete Haftpflichtforderungen aus versicherter betrieblicher Tätigkeit. Im Schadenfall (bei Personen-, Sach- und davon abgeleiteten Vermögensschäden) übernimmt der Versicherer die Prüfung der Haftungsfrage und wehrt unbegründete Forderungen ab bzw. bezahlt, falls Haftung gegeben ist.
Betriebsrechtsschutzversicherung	Der Versicherer sorgt im Rahmen des Vertrages für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten
Betriebsunterbrechungsversicherung	Betriebsunterbrechung aufgrund eines versicherten Sachschadens (z. B. Feuer bzw. Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruch). Z. B. Ersatz des Deckungsbeitrages, der anfallenden Mehrkosten, der entgangenen Mieten, etc.
Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige	Eine Versicherung bei der der Deckungsbeitrag im Falle einer Betriebsunterbrechung durch einen versicherten Sach- (Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl) oder Personenschaden (Krankheit, Unfall, Seuche) versichert wird.
Bruchteilversicherungssumme	Die Bruchteilversicherung beruht auf dem Vollwertprinzip, so dass auch eine Unterversicherung möglich ist. Von der Gesamtinhaltsversicherungssumme wird ein bestimmter Prozentsatz als Höchstenschädigungssumme vereinbart.
Cross Liability	Mitversicherung von gegenseitigen Haftpflichtansprüchen mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen untereinander, die im Rahmen ein und derselben Haftpflichtpolizze versichert sind.
Dienstreisekaskoversicherung	Kaskoversicherung für Mitarbeiterfahrzeuge auf Dienstreisen
Einbruchdiebstahlversicherung inkl. Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl	Täter bricht in die Versicherungsräumlichkeiten ein (z. B. durch Aufbrechen der Türen, Fenster, etc.) und stiehlt etwas
Einfacher Diebstahl	Diebstahl von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt.
Elektrogerätebetriebsunterbrechungsversicherung	Betriebsunterbrechung aufgrund eines versicherten Elektrogeräteschadens
Elektrogeräteversicherung	Absicherung der Hardware bzw. Software gegen diverse Gefahren (z. B. Flüssigkeiten, etc.) sowie Versicherung von Mehrkosten-, und Missbrauchsversicherung
Entsorgungskosten für Sondermüll	Sondermüll: Aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der gültigen Fassung darf Sondermüll nicht in die Sammlung von Haus- und Sperrmüll einbezogen werden; zu seiner Entsorgung sind eigene Anlagen eingerichtet, die Deponie erfolgt auf besonderen genehmigten Plätzen. Zum Sondermüll zählen Öle und Lacke, mit Chemikalien behandeltes Holz (zum Beispiel Eisenbahnschwellen), Säuren, schwermetallhaltige Stoffe, Chemikalien, Batterien, Quecksilberthermometer, Pflanzenschutzmittel, Medikamente, Klärschlamm besonderer Zusammensetzung, etc.
Erstes Risiko (Versicherung auf „I. Risiko“)	Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird auch bei Bestehen einer Unterversicherung der Schaden stets bis zur Höhe der Versicherungssumme voll ersetzt
Erweiterte Kostendeckung (erweiterte Produkthaftpflicht)	z. B. mangelhafte Schokoladur für Kekse – Produktion muss deshalb gestoppt werden – versichert wären Lohnkosten der Arbeitnehmer der stillstehenden Sortieranlagen, Verpackung, Versand.

Erweiterte Produkthaftpflicht	<p>Gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen, die aus Mängeln eines Produktes nach Lieferung oder aus Mängeln einer geleisteten Arbeit nach Übergabe resultieren, soweit es sich handelt um Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand • Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten. • Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden vorliegt.
Erweiterte Produkthaftpflicht Geltungsbereich	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Lieferungen die innerhalb des vereinbarten örtlichen Geltungsbereiches erfolgen sofern sich die Tatbestände der erweiterten Produkthaftpflicht innerhalb dieses Geltungsbereiches erfüllen.
Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherung	Betriebsunterbrechung aufgrund eines versicherten Extended-Coverage Schadens für die gewünschten Sparten (z. B. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall, Sprinkler-Leckage, Gebäudeeinsturz, nicht genannte Gefahren, Erdbeben)
Extended-Coverage-Deckung	zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung, wahlweise mit folgenden versicherten Gefahren: Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall, Sprinkler-Leckage, Gebäudeeinsturz, Nicht genannte Gefahren, Erdbeben
Feuerversicherung	Brand, direkter Blitzschlag, Explosion
Garantieversicherung	Es gibt verschiedene Garantien wie z.B. Haftungsrücklass-, Deckungsrücklass, Erfüllungs-, Zahlungsgarantien, etc., die der Versicherer für den Versicherungsnehmer übernimmt.
Generalunternehmer	Der Generalunternehmer beauftragt und veranlasst die Ausführung derjenigen Leistungen oder Gewerke, die er nicht selbst erbringen kann oder will, durch Subunternehmer und Fachfirmen, mit denen er entsprechende Ausführungsverträge schließt. Der Generalunternehmer trägt das wirtschaftliche und organisatorische Risiko für seine Subunternehmer. Er bleibt hinsichtlich seiner Gesamtleistung seinem Auftraggeber verpflichtet und haftet bezüglich Mängeln, Termintreue und Qualitäten seinem Auftraggeber auch für die Leistungen seiner Subunternehmer.
Glasbruchversicherung	Schäden durch Bruch von Flachglas
Haftpflichtpauschalversicherungssumme	Die Pauschalversicherungssumme steht für Personen, Sach- sowie darauf zurückzuführende Vermögensschäden zusammen pro Versicherungsfall zur Verfügung.
Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung	...Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft, ...
Indirekter Blitzschlag	Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Induktion.
Jahresbruttolohnsumme	<p>...anzurechnen sind: alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder, usw.) sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter usw.) - Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. nicht anzurechnen sind: Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushaltszulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.</p> <p>Bei Familienbetrieben (das sind Betriebe die ausschließlich Familienangehörige unentgeltlich beschäftigen) wird auf Basis der Mindestprämie gemäß der anzuwendenden Gefahrenklasse tarifiert.</p>
Kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung	Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich EDV Anlagen, Installationen, Adaptierungen und bauliche Adaptierungen, Firmenschildern, Antennen, Solaranlagen, Markisen, Sachen der Betriebsinhaber und Dienstnehmer (ausgenommen Bargeld, Wertsachen und Kraftfahrzeuge), Büromaterial etc. sowie fremdes Gut zum Neuwert
Kreditversicherung	Versicherung von Ausfällen an versicherten Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen die dadurch entstehen, dass versicherte Kunden des Versicherungsnehmers zahlungsunfähig werden
Kühlgutversicherung	Schäden durch Verderb am Kühlgut
Kumulschadengrenze	übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis (z.B.: Hochwasser) zusammen eine von der Versicherung im Versicherungsvertrag vereinbarte Schadengrenze (z. B.: € 30 Mio.), werden die Entschädigungen der einzelnen Anspruchsberechtigten im Verhältnis gekürzt.
Leitungswasserschadenversicherung	Schäden die dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen austritt. Abschließbar für Gebäude (Behebung des Rohrbruches, Folgeschäden am Gebäude) als auch für den Inhalt.
Leitungswasserversicherung Variante A	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen entstehen. Eingeschlossen sind ferner Bruch- und Frostschäden (einschließlich Auftaukosten) an Zu- und Ableitungsrohren.

Leitungswasserversicherung Variante C	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden der durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen entstehen. Eingeschlossen sind ferner Bruch- und Frostschäden (einschließlich Auftaukosten) an Zu- und Ableitungsrohren. Mitversicherung von Korrosionsschäden; es wird Versicherungsschutz gegen Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren (auch an Gainzen), an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen innerhalb, an Zuleitungsrohren auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache geboten. In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist, unter die Ersatzpflicht. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.
Managerhaftpflichtversicherung (D & O)	Es besteht Versicherungsschutz für Unternehmensleiter, wenn sie bei Ausübung der versicherten Tätigkeit ihre Pflicht verletzen. Der Unternehmensleiter haftet aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für den Ersatz eines Vermögensschadens
Managerrechtsschutzversicherung	Straf-, Vermögensschaden- und Dienstvertragsrechtsschutz für Manager
Maschinenbruch	Die Maschinenbruchversicherung bietet Schutz für die versicherten Maschinen und maschinellen Einrichtungen, welche durch plötzlich einwirkende Ereignisse zerstört, oder beschädigt werden.
Maschinenbruch-Betriebsunterbrechungs Versicherung	Betriebsunterbrechung aufgrund eines versicherten Maschinenbruchschadens
Mehrkosten für bauliche Verbesserungen	Darunter sind Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadensfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter Vorschriften (aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften) Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
Mindestsicherungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Mindestsicherungen: ● Türen: Vollbautüren, Türblatt aus Holz, mind. 39 mm dick, Stahltüren mind. 27 mm dick. Bei nach außen aufgehenden Türen (Fluchttüren) muss zusätzlich Bandsicherung und Aushebesicherung vorhanden sein. Schließblech: Im Riegelbereich mit Abdeckkasten, nicht von außen lösbar. Sicherheitsbeschläge von Türen: von außen nicht abschraubbar. ● Glastüren: Glastüren deren Scheiben nicht aus einer durchbruchhemmenden Verglasung (mind. DIN 52290 B1-3) bestehen: Geschützt entweder durch mechanischen Außenschutz (Scherengitter, Rollbalken, usw.) oder durch Alarmanlage der Klasse I*. ● Sicherheitsschloss: Mindestens Zylinderschloss mit Zylinderschutz. ● Fenster im Erdgeschoß: Sämtliche ebenerdigen oder im Stiegenhaus befindlichen Fenster von Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten müssen, sofern kein mechanischer Außenschutz vorhanden ist, von innen versperrt oder von außen mit einem Sicherheitsschloss bzw. mit einer Alarmanlage der Klasse I * gesichert sein. ● Kellerfenster: Es muss ein mechanischer Außenschutz vorhanden sein. ● Alarmanlage der Klasse I, folgende technische Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Alle Versicherungsräumlichkeiten müssen erfasst werden (Raumschutz) Zwei voneinander unabhängige Stromquellen Ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal und/oder die Meldeanlage verständigt eine ständig besetzte Stelle, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. ● Die Anlage muss durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig, mind. einmal im Jahr überprüft werden, sie muss weiters den Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE), Verbandes der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ), Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVÖ) entsprechen.
Montageversicherung	Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden an und Verluste von versicherten Sachen (Montageobjekte), z.B. durch Konstruktions-, Material-, Montagefehler, höhere Gewalt oder Diebstahl.
Nachbesserungsbegleitschäden	Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, etc.). Keine Deckung wenn die Sachen, die zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden vom VN selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind.
Nachdeckung	Um Schäden zu versichern deren Ursache zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde, der Versicherungsfall selbst aber erst nach dem Ende des Versicherungsschutzes eingetreten ist, wird eine Nachdeckung benötigt.
Nebenkosten	Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, Abdeck-, De- und Remontage-, Bewegungs-, Schutz-, Reinigungs- sowie Isolierungskosten und Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen und Deponiekosten sowie radioaktive Verunreinigung die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses entstehen

Neuwert	Kennt grundsätzlich keinen Abzug alt für neu (Amortisationsabzug). Berücksichtigt wird immer nur ein für jedermann erkennbarer gemeiner Wert. Ein persönlicher Wert, das ist der Wert, den eine Person allein einem bestimmten Gegenstand zurechnet (subjektiver Liebhaber- oder Affektionswert), kann nicht berücksichtigt werden, weil ein solcher Wert nicht bezifferbar ist. Vom subjektiven Liebhaberwert zu unterscheiden ist der objektive Liebhaberwert bei dem sich der Preis nicht nach dem Wert des Gegenstandes, sondern nach der allgemeinen Nachfrage richtet. Der erfassbare Wert (Marktwert) kann als Grundlage für die Versicherung dienen (z. B. Antiquitäten, Briefmarkensammlung). Ersetzt werden nur die vom versicherten Ereignis selbst zerstörten oder beschädigten Teile, nicht aber sonstige (frühere) Schäden und Mängel (z.B. Alterungsschäden).
Örtlicher Geltungsbereich	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenereignisse die im Geltungsbereich eingetreten sind.
Pauschalversicherungssumme	Die Pauschalversicherungssumme gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Produkrückruf	Erstattung der mit dem Rückruf verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Benachrichtigung der Endverbraucher, Händler und sonstiger Produktbesitzer; Kosten für die Überprüfung, Zwischenlagerung, Entsorgung oder Vernichtung der zurückgerufenen Produkte; Aus- und Einbaukosten; bestimmte Transportkosten), etc.
Progression	Bei Unfallversicherung mit Progression steigt die Leistung mit der Schwere der Verletzung (mit dauernder Invalidität) dynamisch an.
Prüf- und Sortierkosten (erweiterte Produkthaftpflicht)	Da im Schadenfall nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist, welche Endprodukte nun tatsächlich mit einem Produktmangel behaftet sind (z. B. Schrauben werden für ein Möbelhaus geliefert und ist nach dem ersten Schaden nicht klar welche Schrauben mit Mängeln behaftet sind und welche Möbel jetzt ausgeliefert werden können).
Regress	Gemäß § 67 Vers.VG ist es möglich, dass der Versicherer an dem gewerblichen Mieter Regress übt. Es kann ein Regressverzicht nach einem Feuer- oder Leitungswasserschaden vereinbart werden (ausgenommen Vorsatz).
Reine Vermögensschäden	Es gibt Vermögensschäden, die mit Personenschäden oder Sachschäden nicht im Zusammenhang stehen und auch nicht davon hergeleitet sind. Diese Schäden werden vom Haftpflichtversicherer als reine Vermögensschäden bezeichnet. Beispiel: Ein Buchhalter vergisst die Steuern seines Kunden rechtzeitig abzuführen. Der Kunde bekommt deshalb eine Verwaltungsstrafe.
Rückholkostenversicherung	Rückholkosten für bestimmte im Vertrag definierte Fälle (z. B. Unfall, Krankheit, etc.)
Rückwirkungsschäden	Betriebsunterbrechungsschäden auf Grund eines Sachschadens in einem Betrieb, der nicht demselben Eigentümer gehört.
Schlüsselraub	Öffnung der Kassen mittels geraubter bzw. durch Einbruchdiebstahl in Räume außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) angeeigneter Original- oder Duplikatschlüssel
Serienschaden	Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Sturmschadenversicherung	Sturm (über 60 km/h), Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben
Subunternehmer	Ein Subunternehmer ist ein Unternehmer der für einen anderen einen Auftrag ausführt. Den Schaden den dieser andere Unternehmer anrichtet kann im Rahmen der Haftpflichtdeckung mitversichert werden.
Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen	Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen
Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen	Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar
Sachen	Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
Transport	Zum Schutz von transportierten Gegenständen gegen diverse Gefahren wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Transportmittelunfall • Elementarereignisse • Brand, Blitzschlag, Explosion • Raub, räuberische Erpressung • Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug • Diebstahl, bzw. Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges • etc.
Umsatz	Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 USTG 1972), Umsatz ohne Mehrwertsteuer
Umweltsanierungshaftung	Mit 20. Juni 2009 ist in Österreich das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) in Kraft getreten. Grundlage für dieses Gesetz ist die Umwelthaftungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2004 (RL 2004/35 EG).
Umweltstörung	Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
Unfallversicherung	Es werden diverse vorher vereinbarte Leistungen nach einem Unfall erbracht (z.B. Versicherungssumme für Tod, dauernde Invalidität, etc.)
Unterversicherung	Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, so spricht man von einer Unterversicherung. Die Unterversicherung hat zur Folge, dass im Schadenfall die Entschädigung durch die Versicherung nur anteilig bezahlt wird.
Vertragshaftung	Der Versicherungsschutz bezieht sich neben der gesetzlichen Haftung auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung. Von der Haftung ausgenommen sind die Übernahme verschuldensunabhängiger Haftungen (z.B. ÖNORM), Vertragsstrafen (Pönalen), unvermeidbare Schäden, Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen sowie ähnliche Vereinbarungen.

Vertrauensschadenversicherung	Die Vertrauensschadenversicherung schützt Unternehmen gegen Vermögensschäden, die ihm insbesondere seine Mitarbeiter unmittelbar durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, zufügen. Der Versicherungsschutz umfasst z. B. Betrug, Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Computerbetrug.
Verwahrungsschäden an beweglichen Sachen	Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben (auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung).
Verwandtenausschluss	Es handelt sich um folgenden Risikoausschluss: Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden... Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsam Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
Vollwert	Liegt vor wenn die Versicherungssumme dem Versicherungswert entspricht.
Vordeckung	Für Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt wird eine Vordeckung benötigt. Dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten darf bis zum Vertragsabschluss von der Ursache, die zum Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt sein.
Vorläufige Deckung	Dabei handelt es sich um einen eigenen Versicherungsvertrag, der die Zeit bis zum endgültigen Versicherungsvertrag überbrückt.
Waren und Vorräte	Waren und Vorräte (inkl. halbfertige und fertige Erzeugnisse, sowie Hilfsmittel) in sämtlichen Stadien der Verarbeitung sowie während der Bearbeitung zu den Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
Wechselwirkungsschäden	Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers.